

- 1. Wann ist die EnEV nicht zutreffend (nicht einzuhalten)?**
- 1.1 Betriebsgebäude, die überwiegend zur Aufzucht oder zur Haltung von Tieren genutzt werden
- 1.2 Betriebsgebäude, soweit sie nach ihrem Verwendungszweck großflächig und lang anhaltend offen gehalten werden müssen
- 1.3 unterirdische Bauten
- 1.4 Unterglasanlagen und Kulturräume für Aufzucht, Vermehrung und Verkauf von Pflanzen
- 1.5 Traglufthallen, Zelte und sonstige Gebäude, die dazu bestimmt sind, wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden
- 1.6 Gebäude, die zu mindestens 70 % durch Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung beheizt werden
- 1.7 Gebäude, die zu mindestens 70 % durch erneuerbare Energien mittels selbsttätig arbeitender Wärmeerzeuger beheizt werden
- 1.8 Gebäude, die überwiegend durch Einzelfeuerstätten für einzelne Räume oder Raumgruppen beheizt werden
- 1.9 Gebäude, die durch sonstige Wärmeerzeuger beheizt werden, für die keine Regeln der Technik vorliegen
- 1.10 Instandhaltungen von Gebäuden wie
  - 1.10.1 Sanierung (Instandhaltung) von Außenwänden,
  - 1.10.2 außen liegenden Fenstern,
  - 1.10.3 Fenstertüren und
  - 1.10.4 Dachflächenfenster,wenn weniger (bei 1.10.1 bis 1.10.4) als 20 % der Bauteilflächen gleicher Orientierung betroffen sind und andere Bauteile, wenn weniger als 20 % der jeweiligen Bauteilflächen betroffen sind.  
Bemerkung: Die EnEV gilt als erfüllt, wenn das geänderte Gebäude insgesamt den jeweiligen maximalen U-Wert um nicht mehr als 40 % überschreitet.
- 1.11 Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen, von denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der EnEV mindestens eine vom Eigentümer selbst bewohnt wird.

Bemerkung: Im Falle des Eigentümerwechsels ist die EnEV wieder zu erfüllen.

## **2. Kann für eine Baumaßnahme eine Befreiung von der Einhaltung der EnEV bewirkt werden?**

2.1 Baudenkmäler oder sonstige besonders erhaltenswerte Bausubstanz, die in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt würden oder für die eine Maßnahme nach EnEV zu einem unverhältnismäßig hohem Aufwand führen würde, können auf Antrag bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde von der Einhaltung der Verordnung befreit werden.

2.2 Für Gebäude, für die eine nach der Verordnung vorgesehene Maßnahme nur mit unangemessenem Aufwand durchgeführt werden könnte oder diese zu einer unbilligen Härte führen würde, können bei den nach Landesrecht zuständigen Behörden Anträge auf Befreiung von der/Maßnahme(n) gestellt werden.

## **3. Welche Qualität muss die Maßnahme erfüllen?**

3.1 Planung der Gesamtmaßnahme (Neubau) durch einen Architekten und Dokumentation der Qualität bei zu errichtende Gebäude mit

3.1.1 normalen Innentemperaturen ( $\geq 19^\circ$  beheizt)

3.1.2 niedrigen Innentemperaturen ( $\geq 12^\circ$  und  $< 19^\circ$  beheizt)

3.1.3 unter Berücksichtigung der Dichtheit und des Mindestluftwechsels

3.1.4 unter Berücksichtigung des Mindestwärmeschutzes (DIN 4108-2) und der Wärmebrücken.

3.1.5 Bei der Erweiterung des beheizten Gebäudevolumens um zusammenhängend mindestens  $30 \text{ m}^3$  sind für den neuen Gebäudeteil die jeweiligen Vorschriften für zu errichtende Gebäude einzuhalten. Ein Energiebedarfsausweis ist auszustellen.

- 3.2 Planung einer Sanierungsmaßnahme (z.B. durch den ausführenden Handwerksbetrieb unter Einhaltung der maximalen U-Werte) nach den Anforderungen des Anhangs 3 der EnEV bei
  - 3.2.1 Gebäuden mit geringem beheiztem Gebäudevolumen ( $\leq 100 \text{ m}^3$ )
  - 3.2.2 Sanierungen von Fassaden, Dächern, Bauwerksabdichtungen, Fenstern, Dachflächenfenstern

#### **4. Grundsatz**

Bei Sanierungen und Instandhaltungen darf die energetische Qualität des Gebäudes nicht verschlechtert werden

#### **5. Dokumentation**

- 5.1 Für zu errichtende Gebäude mit normalen Innentemperaturen und großvolumigen Sanierungsmaßnahmen ( $\geq 100 \text{ m}^3$  [Gebäude mit wesentlichen Änderungen]) ist das Ergebnis der Maßnahme in einem Energiebedarfsausweis zu dokumentieren.
- 5.2 Für zu errichtende Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen ist das Ergebnis der Maßnahme in einem Wärmebedarfsausweis zu dokumentieren.
- 5.3 Für Maßnahmen im Bestand kann eine freiwillige Dokumentation der Energiekennzahl erfolgen (Angabe der Maßnahme und des erzielten U-Wertes)

Bemerkung: Die Durchführungsverordnungen der Länder sind im Rahmen der Maßnahmen nach EnEV zu beachten. Dies bedeutet, dass z.B. in Sachsen-Anhalt für Sanierungsmaßnahmen Unternehmerklärungen zur Energieeinsparverordnung bei jeglicher Sanierungsmaßnahme schriftlich abgegeben werden müssen.